

UMSCHULUNGSVERTRAG

zwischen

Umschulungsträger / in:

und

Umschüler/in:

Herrn/Frau _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

abgeschlossen.

§ 1

Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umschüler / der Umschülerin durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2

Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges

- aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____ und/oder
 - der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____
- _____ Monate.

Es beginnt am _____

und endet am _____

(2) Die Probezeit beträgt _____ Monate *)

(3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis mit dem Zugang der Mitteilung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umschülers /der Umschülerin bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.
**)

§ 3

Pflichten des Umschulungsträgers / der Umschulungsträgerin

(1) Der / Die Träger/in der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden; dabei sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zulegen
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,

*) Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine Probezeit zu vereinbaren.

**) Erhält der Umschüler / die Umschülerin Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahmen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umschüler /der Umschülerin alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umschüler / der Umschülerin nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen
8. dem Umschüler / der Umschülerin zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende Praktika *) ein:

vom: _____ bis: _____ und

vom: _____ bis: _____

§ 4

Pflichten der Umschüler

Der Umschüler / Die Umschülerin verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. alle Maßnahmen nach § 3 regelmäßig zu besuchen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

*) Eintragung nur sofern Praktikum erforderlich

§ 5

Vorzeitige Beendigung

(1) Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 6

Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt _____ Stunden, die Höchstarbeitszeit pro Woche _____ Stunden.

Urlaubsanspruch:

_____ Werktage/Arbeitstage im Kalenderjahr _____

_____ Werktage/Arbeitstage im Kalenderjahr _____

_____ Werktage/Arbeitstage im Kalenderjahr _____

§ 7

Vergütungen und sonstige Leistungen

(1) _____

(2) Soweit dem Umschüler / der Umschülerin Verpflegung und/oder Unterkunft gewährt werden, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

§ 8

Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umschüler / der Umschülerin bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umschüler / der Umschülerin. Auf Verlangen des Umschülers / der Umschülerin sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

§ 10

Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur schriftlich getroffen werden.

_____, den _____

Unterschriften:

(Umschulungsträger/in)

(Umschüler/in)

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG:

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am _____ unter Nr. _____

vorgemerkt zur Prüfung für _____

(Siegel)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier, den _____
Im Auftrag

Sichtvermerk der finanziellen Umschulungsträgerin (Arbeitsverwaltung, Berufsgenossenschaft u.ä.:

Anlage zum Umschulungsvertrag

zwischen

Umschulungsbetrieb	Umschüler
.....
.....
.....
.....

1. Dieser Umschulungsvertrag wird zum Zweck der beruflichen Rehabilitation gem. § 97 SGB III geschlossen.

Grundlage für den Umschulungsvertrag ist der Bewilligungsbescheid des Rehabilitationsträgers an Herrn/Frau mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2. Herr/Frau erhält keine Vergütung durch den Umschulenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der/die Umschüler/-in individuelle Leistungen zur Rehabilitation durch den Umschulungsträger aufgrund des Bewilligungsbescheides.
3. Der/die Umschüler/-in verpflichtet sich, dem Umschulenden von Berufsschulzeugnissen unverzüglich nach Erhalt eine Kopie zur Kenntnis und Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen. Der Umschulende verpflichtet sich, die Kopien der Berufsschulzeugnisse, die er mit Einverständnis des Umschülers/der Umschülerin aufbewahrt, bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses zu vernichten.

Der/die Umschüler/-in erklärt sich damit einverstanden, dass der Umschulende und die Berufsschule sich gegenseitig über die Leistungen unterrichten.

4. Praktika im Sinne des § 3 Abs. 2 des Umschulungsvertrages in Verbindung mit § 27 Berufsbildungsgesetz sind verbindliche Bestandteile der Umschulung und der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme.

Ort, Datum

Unterschrift Umschulender

Unterschrift Umzuschulende/-r